

# Verordnung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Staatsprüfung

Inkrafttreten: 01.04.2021  
Fundstelle: Brem.GBl. 2021, 379

V aufgeh. durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 2022 (BremGBl. S. 223)

Auf Grund des [§ 2 Absatz 3 Satz 6 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung](#) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 - 301-b-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 307) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit für das Sommersemester 2021

Die in [§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung](#) vorgesehene Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit wird für alle Studierende, die im Sommersemester 2021 immatrikuliert oder beurlaubt sind, um jeweils ein weiteres Semester verlängert. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester 2021 gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. April 2021

Die Senatorin für Justiz und Verfassung